



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

**Bezirk Niederes Elbtal e. V.
Bezirksjugendvorstand**

Hochuferstraße 25
01662 Meißen

Telefon: 03521-735987

Telefax: 03521-4172431

E-Mail: jugendvorstand@dlrg-meissen.de

Internet: bez-niederes-elbtal.dlrg.de

Bezirksjugendordnung

DLRG

**Bezirk Niederes Elbtal e. V.
Bezirksjugendvorstand**

1

Sparkasse Meißen
IBAN: DE41 8505 5000 3000 0322 22
BIC: SOLADES1MEI
Spendenkonto:
Sparkasse Meißen
IBAN: DE95 8505 5000 3010 0322 41
BIC: SOLADES1MEI

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Amtsgericht: Dresden 10001
Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB
Vorsitzender: Steffen Hausch
Stlv. Vorsitzender: Stefan Krause
- jeweils einzeln für sich vertretungsberechtigt -
Steuernummer 209/140/02223 (gemäß Bescheid des FA Meißen sind wir als gemeinnütziger Verein anerkannt)

Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband im Deutschen Spendenrat, Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Gremienvermerke	3
Präambel.....	4
§1 Name, Zusammensetzung.....	5
§2 Ziele und Inhalte	5
§3 Eigenständigkeit	5
§4 Wahl- und Stimmrecht	5
§5 Organe	6
§6 Bezirksjugendtag.....	6
§7 Bezirksjugendrat	7
§8 Bezirksjugendvorstand	8
§9 Ausschüsse, Arbeitsgruppen	9
§10 Beratung	9
§11 Änderungen.....	9
§12 Auflösung.....	10
§13 Inkrafttreten	10
Impressum	11

Gremienvermerke

Beschluss durch den Bezirksjugendtag:

25. Oktober 2024

Bestätigung durch die Bezirkstagung:

- bestätigt durch den Bezirksvorstand -

Präambel

Die DLRG-Jugend ist in ihrer Selbständigkeit ein öffentlich anerkannter Kinder- und Jugendverband. Sie ist integrierter Teil der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG). Die DLRG-Jugend orientiert ihre Arbeit an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und den gemeinsam vom Bundesjugendtag für den Kinder- und Jugendverband vereinbarten Zielen.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden dabei die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG-Jugend.

Die Ordnung der DLRG-Jugend Niederes Elbtal, basiert auf der Satzung des DLRG Bezirk Niederes Elbtal e.V. sowie weitergehend und übergeordnet auf Basis der Ordnungen der Landesebene sowie der Bundesebene und dem Leitbild der DLRG-Jugend. Sie regelt die speziellen Aufgaben der Kinder- und Jugendverbandsarbeit. Für weitere Fragen gelten die Satzung und Geschäftsordnung der DLRG Bezirk Niederes Elbtal e.V..

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§1 Name, Zusammensetzung

- I. Die DLRG-Jugend Niederes Elbtal des DLRG Bezirk Niederes Elbtal, im nachfolgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder des DLRG Bezirk Niederes Elbtal bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter.

§2 Ziele und Inhalte

- I. Die Ziele und Inhalte der Arbeit richten sich nach dem Leitbild der DLRG-Jugend.
- II. Die DLRG-Jugend fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG Bezirk Niederes Elbtal verbunden.

§3 Eigenständigkeit

- I. Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten ehrenamtlich und selbständig gemäß §12 SGB acht (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§4 Wahl- und Stimmrecht

- I. In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von Ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen und abzustimmen. Das Recht gewählt zu werden, kann erst mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.
- II. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- III. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen. Eine Stimmabgabe durch die gesetzliche Vertretung (bspw. durch Erziehungs- und Sorgeberechtigte) ist nicht möglich. Wahlassistenz, also die Unterstützung beim Wahlvorgang durch eine gesetzliche Vertretung, ist in Ausnahmefällen erlaubt. Sie bedarf einen schriftlichen Antrag bei dem Bezirksjugendvorstand.
- IV. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit¹ der Stimmen aller anwesenden Wahlberechtigten erhält. Ein Antrag ist angenommen, sofern er die einfache Mehrheit der Stimmen aller Stimmberechtigten erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

¹ Die zur Berechnung der Mehrheit zugrunde liegende Stimmenanzahl entspricht der Summe der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen.

§5 Organe

- I. Die Organe der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sind:
 - a. Bezirksjugendtag,
 - b. Bezirksjugendrat,
 - c. Bezirksjugendvorstand.
- II. Die Sitzungen der Organe können als analoge, digitale oder hybride Veranstaltungen abgehalten werden.
- III. Die Umsetzung des Wahl- und Stimmrechts bei digitalen oder analog/digital-gemischten (hybriden) Veranstaltungen ist in der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Sachsen festgehalten.
- IV. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ist ein Beschluss der Versammlung mit zwei Dritteln Mehrheit herbeizuführen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.
- V. Der Bezirksjugendvorstand kann zu den Sitzungen Gäste einladen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

§6 Bezirksjugendtag

- I. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
- II. Alle Mitglieder nach §4 Abs. 1 BJO sind stimmberechtigt. Weiterhin stimmberechtigt sind die Mitglieder des Bezirksjugendrates. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisoren, sowie die eingeladenen Gäste, beauftragten Referenten und Ersatzdelegierten.
- III. Der Bezirksjugendtag findet mindestens alle zwei Jahre - möglichst vor der Einberufung der Bezirkstagung und des Landesjugendtages - statt. Kann aufgrund von fehlenden Ortsgruppen kein Bezirksjugendrat gebildet werden, muss der Bezirksjugendtag jährlich stattfinden.
- IV. Die Durchführung des Bezirksjugendtages im Wege der elektronischen Kommunikation ist unter der Voraussetzung einer Lage oder Hinderung, die einer Präsenzveranstaltung entgegenstehen, zulässig. Eine Anwesenheit der Mitglieder ist nicht zwingend vorausgesetzt, sofern der Anwesenheit eine nachweisbare Lage oder Hinderung entgegensteht. Hierbei wird die Möglichkeit zur Ausübung der Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation geschaffen, eine Beschlussfassung im Wege der elektronischen Kommunikation im Verfahren des Umlaufbeschlusses ist dann zulässig. Auch sind dann Abstimmungen und Wahlen im Wege der elektronischen Kommunikation zulässig.
- V. Zum ordentlichen Bezirksjugendtag muss die Ladung mindestens vier Wochen vorher in elektronischer Schriftform per E-Mail an die im Mitgliedsantrag oder aktuell vom jeweiligen Mitglied angegebene, gültige E-Mail-Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung übermittelt werden. Bei geplanten Änderungen der Jugendordnung ist

bereits ausdrücklich auf die zu ändernden Ordnungsbestimmungen hinzuweisen. Bei der außerordentlichen Bezirksjugendtagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

- VI. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
- a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Bezirksjugend,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes,
 - c. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten,
 - d. Entlastung des Bezirksjugendvorstandes,
 - e. Wahl des Bezirksjugendvorstandes,
 - f. Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag und ihrer Vertreter,
 - g. Verabschiedung, Änderung und Neufassung der Bezirksjugendordnung,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - i. Beschlussfassung über Anträge.
- VII. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- VIII. Der Bezirksjugendvorstandsvorsitzende beruft den Bezirksjugendtag ein. Ist dies aufgrund von Inaktivität des Bezirksjugendvorstandes oder anderen außergewöhnlichen Umständen nicht möglich, kann der Bezirksvorstand dieses in Vertretung durchführen.
- IX. Über den Bezirksjugendtag ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll kann innerhalb der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle eingesehen werden. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- und redeberechtigten Mitgliedern schriftlich beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Dies muss innerhalb von sechs Wochen nach Absendung geschehen. Über einen Einspruch entscheidet der Vorstand.

§7 Bezirksjugendrat

- I. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
- II. Alle Mitglieder nach §4 Abs. 1 BJO sind stimmberechtigt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisoren, sowie die eingeladenen Gäste, beauftragten Referenten und Ersatzdelegierten.
- III. Der Bezirksjugendrat tritt in den Jahren, in denen kein Bezirksjugendtag stattfindet, mindestens einmal jährlich zusammen. Die Mitglieder sind einen Monat vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, einzuladen.
- IV. Für die Bildung des Bezirksjugendrates müssen mindestens zwei Ortsjugendgruppen vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird kein Bezirksjugendrat gebildet.
- V. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgender Ausnahme der Wahl des Bezirksjugendvorstandes. Allerdings sind Nachwahlen der Revisoren und Delegierten zulässig.

- VI. Ein außerordentlicher Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendrates oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Landesjugendausschuss kann, nach Rücksprache mit dem Bezirk, einen außerordentlichen Bezirksjugendrat einberufen.

§8 Bezirksjugendvorstand

- I. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
- II. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes
1. müssen sein:
 - a. ein Bezirksjugendvorstandsvorsitzender,
 - b. ein Stellvertretender Bezirksjugendvorstandsvorsitzender,
 - c. ein Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen,
 - d. ein Ressortleiter Technische Leitung.
 2. können sein:
 - a. ein Ressortleiter Verbandskommunikation,
 - b. bis zu drei Beisitzer,
 - c. ein Ehrenbezirksjugendvorstandsvorsitzender.
- III. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens sechsmal pro Kalenderjahr, möglichst monatlich, zusammen. Hierbei darf nicht weniger als eine Sitzung pro Quartal stattfinden. Dies geschieht auf Einladung des (stellvertretenden) Bezirksjugendvorstandsvorsitzenden oder schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder.
- IV. Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes sind:
1. Beratung und Vorbereitung der Beschlussfassung zur Umsetzung von innerverbandlichen Angelegenheiten der DLRG-Jugend auf der Grundlage des Leitbildes und der Entscheidungen des Bezirksjugendtages und -rates.
 2. Vorbereitung und Umsetzung der vom Bezirksjugendtag und -rat vereinbarten Aufgaben der DLRG-Jugend auf Bezirksebene für die laufende Wahlperiode.
 3. Beratung und Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung der DLRG-Jugend auf Bezirksebene sowie laufende Kontrolle des Haushaltsvollzugs.
 4. Vertretung der DLRG-Jugend Bezirk Niederes Elbtal auf Landesebene und Bezirksebene in den Gremien der DLRG.
 5. Koordination der Arbeit der Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen sowie der Beauftragten der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
Der Bezirksjugendvorstand kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch Beauftragte einsetzen.
 6. Die Ressortleiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Bezirksjugendvorstandes bedürfen. Das Innenverhältnis der Ressortstäbe regelt den Geschäftsverteilungs-

plan des Bezirksjugendvorstandes. Dieser Geschäftsverteilungsplan ist nicht Bestandteil der Bezirksjugendordnung.

7. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
8. Dem Bezirksjugendvorstand kann ein Ehrenvorsitzender angehören, welcher vom Bezirksjugendtag das Stimmrecht verliehen bekommen kann. Zum Ehrenvorsitzenden kann ein altgedientes Mitglied des Bezirkes vom Bezirksjugendvorstand ernannt werden, welches mindestens 27 Jahre alt ist.
9. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes nach §8 Abs. // S. 1 & 2 werden für zwei Jahre (Wahlversammlung) in ihre Ämter gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der jeweiligen Nachfolger.

Abgestimmt wird grundsätzlich offen; wird widersprochen, muss geheim abgestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgerechnet. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§9 Ausschüsse, Arbeitsgruppen

- I. Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgaben, Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden, welche Themen oder Maßnahmen ausarbeiten und Handlungsempfehlungen aussprechen. Die Durchführung und Verantwortung obliegt weiterhin dem dafür zuständigen Organ der Bezirksjugend. Die Ausschüsse sind dem einsetzenden Organ rechenschaftspflichtig.

§10 Beratung

- I. Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§11 Änderungen

- I. Eine Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur durch den Bezirksjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- II. Anträge zur Änderung der Bezirksjugendordnung müssen fristgerecht, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin des Bezirksjugendtages, schriftlich beim Bezirksjugendvorstand eingehen. Dies kann elektronisch per E-Mail erfolgen. Die zu verwendende E-Mail-Adresse wird auf der Einladung zum Bezirksjugendtag bekannt

gegeben. Alternativ können diese auch in Papierform an die Bezirksgeschäftsstelle gesandt werden.

III. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§12 Auflösung

- I. Die Auflösung der Bezirksjugend kann nur in einem zu diesem Zweck, mindestens vier Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Bezirksjugendtag beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- II. Ruht die DLRG-Jugendarbeit im Bezirk länger als zwölf Monate, hat der Bezirksvorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen. Der Bezirksvorstand ist jedoch daran gebunden, etwaige vorhandene Mittel der Jugendförderung oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dies bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§13 Inkrafttreten

Diese Bezirksjugendordnung ist zum Bezirksjugendtag am 25. Oktober 2024 in Meißen mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden.

Sie wurde vom Bezirksvorstand bestätigt.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Bezirksjugendordnung ihre Gültigkeit.

Meißen, den 25. Oktober 2024

Steffen Hausch
Bezirksvorstandsvorsitzender

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Niederes Elbtal e. V.
Hochuferstraße 25, 01662 Meißen

Redaktion:

Bezirksjugendvorstand

Kontakt:

jugendvorstand@dlrg-meissen.de